Ergänzung zur Schulordnung
Fehlzeitenregelung
Entschuldigungsregelung

VOGSV § 2 ff.

IM FALLE VON:

Krankheit | Tag der Klausur oder Klassenarbeit

01

02

Die Krankmeldung hat bis 7:45 Uhr in der Schule, bei der Klassenlehrkraft oder der Tutorin oder dem Tutor zu erfolgen.

03

Spätestens am 4. Unterrichtstag nach dem ersten Fehltag muss die Entschuldigung für die Krankmeldung vorliegen.

04

Die Abgabe der Entschuldigung in schriftlicher Form [Attest: zwingend bei Attestpflicht] oder ggf. einer AUB [TZ-BS] erfolgt in der Schule entsprechend der oben angegebenen Fristen. Bei einer schriftlichen Entschuldigung in der TZ-BS, ist die Unterschrift des Betriebs darauf festzuhalten.